

Teilnahmebedingungen für begleitende Ausstellungen & Sponsoring bei Fachkonferenzen der Vincentz Network GmbH & Co. KG

Vertragsabschluss

Zur Teilnahme als Aussteller/Sponsor muss die Anmeldung Vincentz Network schriftlich zugehen. Durch die Unterschrift auf der Anmeldung werden die Teilnahmebedingungen anerkannt. Sie sind verbindlich für den Aussteller/Sponsor sowie für Personen, die den Aussteller/Sponsor auf der Veranstaltung vertreten. Der Vertrag zwischen Vincentz Network und dem Aussteller/Sponsor tritt mit der Auftragsbestätigung durch Vincentz Network in Kraft. Sollte der Inhalt der Auftragsbestätigung nicht mit dem Inhalt der Anmeldung übereinstimmen, gilt der Vertrag als gemäß der Auftragsbestätigung geschlossen, es sei denn, der Aussteller/Sponsor widerspricht innerhalb von 14 Tagen nach Zugang der Auftragsbestätigung.

Zulassung als Aussteller/Sponsor

Zugelassen sind Zulieferer, Dienstleister und Institute, deren Exponate zur Veranschaulichung oder Ergänzung der Thematik beitragen. Produkte, die sich gegen die Vorschriften zum Schutz des industriellen Eigentums in Deutschland richten (Kopien, Fälschungen etc.), sind nicht erlaubt. Ein Rechtsanspruch auf Zulassung besteht nicht. Vincentz Network ist berechtigt, die erteilte Zulassung zu widerrufen, wenn die aufgrund falscher Voraussetzungen oder Angaben erteilt wurde oder die Zulassungsvoraussetzungen später entfallen.

Platzzuteilung und Platzänderung

In der Anmeldung ggf. aufgeführte Bedingungen werden nicht berücksichtigt. Besondere Platzwünsche werden nach Möglichkeit berücksichtigt, stellen aber keine Bedingung für eine Beteiligung dar. Ein Konkurrenzausschluss wird nicht zugestanden.

Zahlungsbedingungen

Die Teilnahmegebühr wird dem Aussteller/Sponsor vor der Veranstaltung in einem Betrag in Rechnung gestellt. Teilzahlungen sind nicht möglich. Alle Zahlungen müssen in EURO bzw. in der jeweiligen ausgewiesenen Landeswährung unter Nennung der Rechnungsnummer erfolgen; Bankgebühren trägt der Auftraggeber. Reklamationen zur Rechnung werden nur anerkannt, wenn diese innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungslegung erfolgen. Ein Anspruch auf Belegung der zugeteilten Ausstellungsfläche bzw. Sponsoring-Maßnahme besteht nur nach vollständiger Bezahlung des Rechnungsbetrages. Der Aussteller/Sponsor hat die Bezahlung nachzuweisen.

MitAussteller und Gemeinschaftsstände

Die Ausstellungsfläche wird nur einem Aussteller zugeteilt. Für die Benutzung des Standes von einer weiteren Firma mit deren eigenen Produkten und Personal ist eine separate Anmeldung und Ausstellergebühr erforderlich. Die Verantwortung dafür, dass Co-Aussteller alle Verpflichtungen erfüllen, liegt beim Hauptaussteller.

Aufbau und Gestaltung der Stände

Für den Aufbau und Gestaltung der begleitenden Ausstellung sind die Informationen zur Ausstellung verbindlich und Bestandteil des Vertrages. Die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen und Verwaltungsvorschriften sind für den Aussteller ebenso verbindlich.

Technische Leistungen

Sämtliche technische Installationen müssen mit Vincentz Network abgestimmt werden. Die Herstellung von Installationen durch ausstellereigene Techniker ist nicht zulässig. Bei Zuwiderhandlungen haftet der Aussteller für die verursachten Schäden. Anschlüsse, Maschinen und Geräte, die nicht zugelassen sind oder den einschlägigen Bestimmungen nicht entsprechen, können auf Kosten des Ausstellers entfernt werden.

Auf- und Abbau

Auf- und Abbau der Exponate sowie die Ausstattung und Gestaltung des Standes sind vom Aussteller auszuführen. Soweit im Einzelfall nichts anderes vereinbart wird, sind die Exponate bis zu dem im Vertrag genannten Zeitpunkt vom Aussteller auf- bzw. abzubauen und abzutransportieren. Vincentz Network ist ggf. berechtigt, die Räumung des Standes und Lagerung der Exponate auf Kosten und Gefahr des Ausstellers zu veranlassen. Die gemietete Standfläche ist im ursprünglichen Zustand zurückzugeben.

Werbung, Presse, Fachvorträge

Werbung ist innerhalb des Standes zulässig. Außerhalb des Ausstellerstandes - insbesondere auf Tischen, Wandflächen sowie in den Gängen des Veranstaltungsbereiches - ist Werbung nur in Abstimmung mit Vincentz Network und gegen Entgelt gestattet. Vincentz Network ist berechtigt, Foto- Film- und Videoaufnahmen sowie Zeichnungen von der Veranstaltung, den Ständen und den ausgestellten Waren anzufertigen oder durch die Presse anfertigen zu lassen und diese für Werbezwecke oder allgemeine Presseveröffentlichungen zu verwenden. Der Veranstalter ist berechtigt, Vorführungen einzuschränken oder zu untersagen, die zu einer Gefährdung oder erheblichen Beeinträchtigungen des Veranstaltungsbetriebs führen.

Teilnahmebedingungen für begleitende Ausstellungen & Sponsoring bei Fachkonferenzen der Vincentz Network GmbH & Co. KG

Haftung

Für Beschädigungen des Fußbodens, der Wände, der Türen/Fenster, des Mobiliars oder sonstiger Einrichtungen haftet der Aussteller/Sponsor. Das Setzen von Nägeln, Schrauben, Haken oder sonstigen Befestigungsmitteln in und an den Baulichkeiten des Veranstaltungszentrums wie auch der Anstrich oder das Bekleben von Fußböden, Türen, Fenstern, Wänden und Säulen sind nicht gestattet. Ggf. entstandene Beeinträchtigungen sind einwandfrei zu beseitigen. Andernfalls ist der Veranstalter berechtigt, diese Arbeiten auf Kosten des Ausstellers/Sponsors ausführen zu lassen. Weitergehende Ansprüche auf Schadensersatz bleiben davon unberührt.

Diebstahl und Verlust

Der Aussteller hat für die Sicherung seines Standes selbst Sorge zu tragen. Versicherungen gegen Schäden und Diebstahl von Ausstellungsgegenständen sind durch die Aussteller selber abzuschließen. Der Veranstalter haftet für Diebstähle oder sonstige Verlust ausdrücklich nicht.

Mündliche Absprache

Alle Vereinbarungen, Einzelgenehmigungen und Sonderregelungen, gelten nur nach schriftlicher Bestätigung durch Vincentz Network.

Änderungen

Vincenz Network hat das Recht, die Veranstaltung zu stornieren, zu verschieben oder zu verlegen, sie zu kürzen oder zu verlängern. Als Veranstalter behält sich Vincentz Network bei Vorliegen besonderer Umstände (wichtiger Grund) Programmänderungen oder den Abbruch bzw. die Absage der Veranstaltung vor. Insbesondere ist der Veranstalter zu solchen Maßnahmen berechtigt, in Fällen höherer Gewalt, aufgrund behördlicher Anordnungen, bei einer Gefährdungssituation für Leben, Körper oder die Gesundheit der Teilnehmer. In diesen Fällen besteht keine Pflicht des Veranstalters zur Leistung von Schadensersatz und/oder Aufwendungsersatz gegenüber den Teilnehmern. Dies gilt insbesondere für ggf. anfallende Stornogebühren Dritter (z.B. Hotelbuchungen, Bahn- oder Flugtickets).

Rücktrittsrecht

Ein kostenfreier Rücktritt ist bis zu 90 Tagen vor Veranstaltungsbeginn möglich. Zwischen dem 89. und 65. Tag vor Veranstaltungsbeginn sind 50% der Gebühren fällig. Danach bzw. bei Nichtteilnahme ist die volle Gebühr zu entrichten. Stornierungen oder Änderungen müssen schriftlich erfolgen und werden von Vincentz Network bestätigt.

Störung aufgrund höherer Gewalt

Sollte Vincentz Network gezwungen sein, die Veranstaltung aufgrund höherer Gewalt oder anderer Umstände, die nicht in seine Verantwortung fallen, abzusagen, wird er den Aussteller/Sponsor unverzüglich unterrichten. Wird die Veranstaltung zu einem späteren Zeitpunkt nachgeholt, wird auch dieser Umstand dem Aussteller/Sponsor unverzüglich mitgeteilt. Der Aussteller/Sponsor hat für diese Veranstaltung ein Recht auf Stornierung innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe.

Datenschutz

Vincenz Network schützt die Personenbezogenen Daten des Ausstellers/Sponsors und trifft alle erforderlichen Maßnahmen für deren Sicherheit. Die Daten werden unter Beachtung der Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) sowie weiterer einschlägiger Datenschutz-vorschriften zur Abwicklung, Betreuung und Auswertung der angebotenen Veranstaltung und zum Zwecke der Optimierung des Angebotes erhoben und verwendet, nicht aber an Dritte weitergegeben. Aussteller, Sponsoren und Veranstaltungspartner gelten nicht als Dritte, unterliegen jedoch ebenfalls den vorgenannten Bestimmungen. Der Aussteller/Sponsor kann die Nutzung seiner Daten für Zwecke der Information jederzeit schriftlich unter Angabe der vollständigen Adresse und der betreffenden Veranstaltung gegenüber Vincentz Network widerrufen oder Adressänderungen vornehmen lassen.

Verjährung

Alle Ansprüche des Ausstellers/Sponsors gegen den Veranstalter sind schriftlich geltend zu machen. Die Verjährungsfrist beginnt mit dem letzten Tag der Veranstaltung.

Gerichtsstand

Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Gerichtsstand ist Hannover. Vincentz Network behält sich jedoch das Recht vor, seine Forderung vor den Gerichtsstand des Ausstellers/Sponsors zu bringen.

Stand: 19. März 2020

